Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Nach dem Tod > Organisatorisches

1. Das Wichtigste in Kürze

Nach dem Tod eines nahen Angehörigen befinden sich die Betroffenen meist in einem psychischen Ausnahmezustand, in dem es vielen schwer fällt, notwendige Formalitäten zu erledigen und die Bestattung zu organisieren. Erste Formalie nach dem Tod eines Angehörigen ist die Benachrichtigung eines Arztes, der die Todesbescheinigung ausstellt. Parallel dazu sollten die engsten Angehörigen benachrichtigt und ein Bestattungsinstitut verständigt werden. Das Standesamt muss spätestens nach 3 Werktagen informiert werden.

2. Benachrichtigung des Arztes

2.1. Todesfall zu Hause

Ein Arzt, am besten der Hausarzt, untersucht den entkleideten Leichnam und stellt den Totenschein aus. Falls der Hausarzt nicht erreichbar ist, kann auch der ärztliche Bereitschaftsdienst (Telefon: 116 117) verständigt werden.

2.2. Todesfall in einem Heim oder Krankenhaus

Im Pflegeheim kümmert sich in der Regel das Pflegepersonal um die Benachrichtigung eines Arztes. Im Krankenhaus wird die Todesbescheinigung direkt dort von einem Arzt ausgestellt.

2.3. Verdacht auf Unfall oder Selbsttötung

Dies vermerkt der Arzt auf der Todesbescheinigung. Er verständigt daraufhin die Polizei, die ggf. die Kriminalpolizei hinzuzieht und eine Obduktion veranlasst.

Eine Obduktion wird zur Feststellung der Todesursache und zur Rekonstruktion des Sterbevorgangs durchgeführt. Erst nach der Freigabe des Verstorbenen kann die Bestattung erfolgen. Der Kriminalpolizist, der verständigt wurde und den Fall aufgenommen hat, bleibt Ansprechpartner für die Angehörigen.

3. Bescheinigungen und Urkunden

3.1. Todesbescheinigung

Eine Todesbescheinigung (= Totenschein, Leichenschauschein) kann erst dann ausgestellt werden, wenn sichere Todeszeichen eingetreten sind. Sie muss vom Arzt ausgestellt werden. Sie ist eine öffentliche Urkunde. Der Arzt, der den Leichnam gründlich untersucht und den Tod zweifelsfrei festgestellt hat, füllt die Todesbescheinigung aus.

Der Aufbau des Formulars und die Art der einzutragenden Informationen können in den einzelnen Bundesländern variieren.

Generell müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Personalien des Verstorbenen
- Zeit und Ort des Todes
- Wenn möglich die Todesursache
- Todesart: natürlich, ungeklärt oder Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod

3.1.1. Aufbau der Todesbescheinigung

Die Todesbescheinigung besteht aus einem vertraulichen und einem nicht vertraulichen Teil.

Nicht vertraulicher Teil

Wird nach dem Ausfüllen den Angehörigen übergeben und dient zur Vorlage beim Standesamt.

Vertraulicher Teil

Umfasst meist mehrere Seiten, die für unterschiedliche Stellen bestimmt sind. Er enthält neben den Personalien die

Todesursache, weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache und die abschließende Betrachtung der Krankheitsgeschichte. Dieser Teil wird vom Arzt in einen, dem Totenschein beiliegenden, verschlossenen Umschlag gegeben und an die zuständige Stelle weitergeleitet (diese variiert von Bundesland zu Bundesland). Bestehen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ist die Todesursache ungeklärt, wird der Umschlag der Polizei übergeben.

Eine Seite des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung wird an das Gesundheitsamt weitergeleitet (Details länderspezifisch).

3.1.2. Kosten der Todesbescheinigung

Todesbescheinigungen sind kostenpflichtig und müssen von den Angehörigen bezahlt werden. Der Arzt erstellt eine Privatrechnung nach GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) aus. Zum 01.01.2020 wurde die GOÄ für die Todesbescheinigung überarbeitet: Mit der Ziffer 100 wird die "vorläufige Leichenschau" (110,51 €) und mit Ziffer 101 die "eingehende Leichenschau" (165,77 €) erstattet, Dauert die vorläufige Leichenschau weniger als 20 Minuten, dann dürfen nur 60 % des Betrags berechnet werden, ebenso wenn die eingehende Leichenschau weniger als 40 Minuten dauert. Kennt der Arzt den Toten nicht und/oder handelt es sich um besondere Todesumstände (z.B. Verdacht auf nicht natürlichen Tod), kann ein Zuschlag von 27,63 € berechnet werden Dazu kommen noch Zuschläge für Einsatz am Wochenende oder in der Nacht und Wegegeld (§ 8 GOÄ). Die Kosten der Todesbescheinigung müssen genau aufgeführt sein. Weitere Informationen bietet der Aeternitas e.V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur unter www.aeternitas.de > Für Betroffene > Kosten und Vorsorge > Kostenüberblick > Ärztliche Leichenschau .

3.2. Beurkundung und Sterbeurkunde

Sterbefälle sind spätestens nach 3 Werktagen dem zuständigen Standesamt zu melden, das dann Sterbeurkunden ausstellt. Die Sterbeurkunde bescheinigt den Tod eines Menschen, den Ort und den Zeitpunkt des Todes.

Die Beurkundung erfolgt immer beim Standesamt am Sterbeort, nicht am Wohnort. Dort erhält man auch Auskünfte, welche Unterlagen notwendig sind.

Die Kosten der Ausstellung einer Sterbeurkunde können durch die einzelnen Gemeinde- und Stadtverwaltungen festgelegt werden. Teilweise sind die ersten 3 Exemplare kostenlos, oder man erhält ab einer gewissen Anzahl an Sterbeurkunden eine Vergünstigung.

Sterbeurkunden werden z.B. benötigt für

- Einwohnermeldeamt (teilweise erfolgt aber eine automatische Meldung)
- Friedhofsamt
- Krankenkasse
- Rentenversicherungsträger
- Private Versicherungen

3.3. Testament und Erbschein

Existiert ein Testament, dann ist dieses umgehend beim Nachlassgericht abzugeben. Die Beantragung eines Erbscheins erfolgt ebenfalls beim zuständigen Nachlassgericht. Näheres unter Testament und Erbschein .

4. Benachrichtigungen

4.1. Personen im Umfeld

Die engsten Angehörigen, Verwandten und Freunde sollten beim Tod des Patienten sofort benachrichtigt werden, damit sie die Möglichkeit haben, sich vom Verstorbenen zu verabschieden. Dazu können je nach Intensität der Begleitung auch Hospizbegleiter, Pflegekräfte, Ärzte und andere Helfer zählen. Des Weiteren sind ggf. Arbeitgeber, Mitarbeiter, Pfarrer und Vereine, in denen der Verstorbene Mitglied war, zu informieren.

Außerdem sollte ggf. der eigene Arbeitgeber wegen Sonderurlaub informiert werden.

4.2. Versicherungen und Verträge

Bei einem Todesfall müssen alle Versicherungen, Vereine, Verbände und Vertragspartner des Verstorbenen informiert werden.

- Lebens- und Unfallversicherungen sind unverzüglich vom Todesfall zu informieren.
  Wenn ein Unfallversicherungsfall vorliegt (Arbeitsunfall , Berufskrankheit), gibt es Sterbegeld .
- Vorlage der Sterbeurkunde oder einer beglaubigten Kopie bei der Rentenversicherung. Hier kann dann auch die Witwen- oder Waisenrente beantragt werden.
- Krankenkasse innerhalb von 4 Wochen informieren, da die Beitragsabbuchungen dann umgehend gestoppt werden.

Sind Angehörige bisher beitragsfrei mit dem Verstorbenen mitversichert (Familienversicherung), müssen sie sich um den weiteren Versicherungsschutz kümmern.
- Vereinsmitgliedschaften enden prinzipiell mit dem Tod. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine Kündigung geschrieben werden.
- Hausrat-, Haftpflicht-, Kfz- und ähnliche Versicherung umgehend schriftlich informieren.
- Pflegedienstleistungen, z.B. Essen auf Rädern, kündigen.
  Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung werden für den Rest des Sterbemonats nicht zurückverlangt.
- Vermieter informieren; Wohnung kündigen oder Mietvertrag ändern.
- Strom, Telefon, Rundfunk/Fernsehen, Kabel, Internet, Zeitschriften, Kfz etc. um- bzw. abmelden.

4.3. Todesanzeigen, Trauerbriefe, Danksagungen

Todesanzeigen werden als öffentliche Bekanntgabe des Todes in der Tageszeitung und/oder online veröffentlicht.

- Bei der Aufgabe einer Todesanzeige müssen inhaltliche und formale Kriterien eingehalten werden.
- Bei der Gestaltung der Anzeige sind Mitarbeiter der Zeitung behilflich, meist stehen auch Musteranzeigen zur Verfügung. Früher waren standardisierte Texte und Symbole üblich. In den letzten Jahren erscheinen immer häufiger individuell gestaltete Anzeigen mit Fotos oder Bildern.

Trauerbriefe werden an ausgewählte, dem Verstorbenen nahestehende Menschen verschickt. Trauerbriefe ermöglichen mehr zu erzählen, von Details zu berichten und den Schmerz in Worte zu fassen. Sie werden in der Regel gedruckt und zeitgleich mit der Anzeige in Auftrag gegeben.

4.3.1. Inhalt von Todesanzeigen und Trauerbriefen

Die Inhalte von Todesanzeigen und Trauerbriefen sind im Grunde identisch und beinhalten in der Regel Folgendes:

- Name des Verstorbenen, ggf. Geburtsname
- Titel, Berufsbezeichnung, Auszeichnungen, Beruf
- Datum des Todes, ggf. Geburtsdatum oder Alter
- Namen der Angehörigen (einzeln aufgezählt oder pauschal)
  Bei Anzeigen von Firmen, Vereinen, Freunden entweder alle Namen oder stellvertretend Geschäftsführung, Vorstand, Personalleiter oder entsprechendes
- Angaben zu Trauerfeier und Bestattung wie Ort und Zeit, Kranz, Spenden, Blumenart, Kleidungsfarbe, ggf. auch Aufbahrungsort und -zeit
- Zitat, Sinnspruch oder Gedicht
- Symbol, Bild oder Foto des Verstorbenen
- Umstände des Todes
- Persönlicher Ausdruck der Trauer
- Adresse, falls Kondolenzschreiben erwünscht sind

Hinterbliebene bedanken sich in der Regel 2-4 Wochen nach dem Tod für die Beileidsbekundungen. Üblich sind Danksagungen in der Tageszeitung und/oder gedruckte Karten oder Briefe.

5. Bestattungsinstitut beauftragen

In der Regel wird ein Bestattungsinstitut für die Überführung und die Organisation der Bestattung verständigt. Mit diesem wird dann das weitere Vorgehen abgesprochen. Näheres unter Bestattungsformen und Bestattungsinstitute .

6. Kosten und Finanzierung

Im Regelfall müssen die Angehörigen alle anfallenden Kosten bei einem Todesfall übernehmen. Um sich einen Überblick über die entstehenden Kosten zu machen, empfiehlt es sich, einen aufgeschlüsselten Kostenvoranschlag vom Bestattungsinstitut zu verlangen und bei den Behörden, insbesondere bei der Friedhofsverwaltung, nach den Gebühren zu fragen.

Bei Menschen, die bedürftig sind, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörigen die Kosten nicht zugemutet werden können, übernimmt das Sozialamt die Bestattungskosten .

Die Kosten sind regional unterschiedlich. Sie richten sich stark nach der Gestaltung und dem Aufwand für die Bestattung, die Trauerfeier und das Grab.

Aeternitas bietet zahlreiche Informationen z.B. unter www.aeternitas.de > Für Betroffene > Kosten und Vorsorge praktische Listen und Kalkulationshilfen oder unter www.aeternitas.de > Publikationen > Für Betroffene > Ratgeber für den Preisvergleich mehrere Ratgeber für Preisvergleiche.

6.1. Kontenverfügung

Kosten für die Bestattung und dazugehörige Ausgaben können auch vom gedeckten Girokonto oder aus dem Vermögen des Verstorbenen beglichen werden. Dafür müssen die Bank die Angehörigen als legitimiert ansehen, über das Vermögen des Verstorbenen zu verfügen. Die Legitimation erfolgt meist durch Vorlage des Erbscheins, des Testamentsvollstreckungszeugnisses oder einer Testamentsabschrift sowie der zugehörigen Eröffnungsniederschrift. Zudem müssen die Sterbeurkunde und die mit der Bestattung in Verbindung stehenden Rechnungen bei der Bank vorgelegt werden.

Es ist hilfreich, im Zuge eines Testaments frühzeitig zu klären, wer über die Bankkonten verfügen darf, und ggf. entsprechende Vollmachten auszustellen, Näheres unter Vorsorgevollmacht > Sonderformen.

6.2. Steuererklärung

Der Erbe muss die letzte Steuererklärung für den Verstorbenen zeitnah abgeben.

7. Praxistipp

Zahlreiche sehr konkrete Informationen, Downloads und Links bietet der Verein Aeternitas unter www.aeternitas.de , z.B. eine kostenlose Checkliste für den Trauerfall unter www.aeternitas.de > Für Betroffene > Trauerfall > Checkliste.

8. Verwandte Links

Einrichtungen der Sterbebegleitung

Todeszeichen

Nach dem Tod > Abschied nehmen

Bestattungsformen und Bestattungsinstitute